

Holzerntekosten (2023)

Die Holzerntekosten wie auch die ermittelten Holzpreise beziehen sich auf gerücktes, unentrindetes Holz, unabhängig davon, ob Rücken oder Entrinden durch den Käufer oder Verkäufer erfolgt.

Seit der flächendeckenden Anwendung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18.12.2007 (Anlage der Bek. Des MF vom 27.02.2008, MBl. LSA S. 256, zuletzt geändert durch Anlage der Bek. Vom 18.09.2013.MBl.LSA S. 687) ist der EST (Erweiterte Sortentarif) im Anwendungsbereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Entlohnung von Holzerntearbeiten weggefallen.

Da im Waldwertberechnungsprogramm SILVAL die Berechnung der Holzerntekosten auch nach dem EST erfolgen kann, werden Geldfaktoren für Arbeit, Motorsäge und Werkzeuggeld zur Berechnung der Holzerntekosten bereitgestellt. Die Geldfaktoren für Arbeit und Werkzeuggeld sind aus dem Lohnvertrag Nr. 13 für Arbeitnehmer in den Betrieben der Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer in Niedersachsen e.V. (AfL) vom 11.07.2022²⁴ (mit Wirkung vom 1.01.2023) abgeleitet. Der Geldfaktor Motorsäge ist aus der Motorsägenentschädigung abgeleitet. Diese wurde von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) erstellt und mit Wirkung zum 1.07.2022 aktualisiert.

Geldfaktor Arbeit	27,22 Eurocent/min (Forstwirt Ecklohn, Lohngruppe 2)
Geldfaktor Motorsäge	17,18 Eurocent/min (für 20L Gebinde)
Geldfaktor Werkzeuggeld	0,25 Eurocent/min

Zur Berechnung der Holzerntekosten im Rahmen einer hochmechanisierten Holzernte und Holzurückung werden die „Richtpreise für den freihändigen Abschluss von Werkverträgen zur hochmechanisierten Holzernte ab 2020“- veröffentlicht in der AFL-Info 2020/21- empfohlen.

²⁴<http://afl-nds.de/ltv11.html>